

Informationsblatt

DENKMALZONEN

in Neustadt an der Weinstraße



SEHR GEEHRTER HAUSEIGENTÜMER, SEHR GEEHRTER MIETER,

die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße möchte Sie mit diesem Flugblatt informieren, dass Ihr Haus unter Denkmalschutz steht und welche Chancen und Verpflichtungen dies für Sie als Eigentümer bzw. Mieter bedeutet.



Was ist ein Denkmal?

Ein (Kultur-)Denkmal ist ein Zeugnis aus vergangener Zeit, an dessen Erhaltung aus vielfältigen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Diese Gründe sind vor allem geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Natur.

Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz (DSchG) aus dem Jahr 2008 unterscheidet zwischen Einzeldenkmälern und Objekten in Denkmalzonen. Steht ein Haus als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz,

erstreckt sich der Schutz sowohl auf alle äußerlichen Details wie Fassadenfarbe, Fenster, Türen, Dacheindeckung als auch auf das Innere des Hauses mit Treppen, Innentüren, Fußböden, Wandbemalungen, Ausstattungsstücken usw. Hinzu können auch Freiflächen wie Gärten, Parks und Ähnliches kommen.

Ist ein Haus Bestandteil einer Denkmalzone, steht es alleine in seiner äußeren Gestalt unter Schutz. Auch hier können Freiflächen und Nebenanlagen Bestandteile der Denkmalzone sein.

Welche Konsequenzen hat der Denkmalschutz für Sie?

Unser Grundgesetz formuliert in seinem Artikel 14 Absatz 2 den Grundsatz „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Ein Denkmaleigentümer muss daher gewisse Einschränkungen seiner persönlichen Nutzungsrechte am Denkmal aus öffentlichem Interesse hinnehmen.

Daraus ergibt sich, dass sämtliche Änderungen am Anwesen zu beantragen sind und einer Genehmigung bedürfen. Bei Einzeldenkmälern gilt dies auch für Umbauten im Inneren. So möchte der Gesetzgeber unpassenden Veränderungen bis hin zu groben Verunstaltungen, die den Wert des Denkmals mindern oder es gar massiv schädigen, vorbeugen. Um die mitunter durch

Denkmalschutzaufgaben erhöhten Kosten zumindest teilweise zu kompensieren, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung bestimmter Umbaumaßnahmen vorgesehen. Jedoch gilt das nur, wenn diese Maßnahmen zuvor beantragt, genehmigt und nach Weisung der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden ausgeführt wurden.

Falls Sie ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vornehmen oder diese nicht nach den Auflagen der Denkmalschutzbehörden vorgenommen wurden, kann dies zur Verhängung von Bußgeldern und zum Rückbau führen (z. B. Ausbau ungenehmigter Kunststofffenster und Einbau denkmalgerechter Holzfenster).

Was versteht man unter einer Denkmalzone?

Denkmalzonen sind vor allem bauliche Gesamtanlagen, d.h. Gebäudegruppen wie z.B. Burg-, Schloss-, Festungsanlagen, Villen usw., die wie Einzeldenkmäler behandelt werden. Weiterhin sind es kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder oder Siedlungen bzw. Quartiere, die für eine bestimmte Epoche oder einen Baustil charakteristisch oder prägend sind. Schließlich zählen auch historische Parks, Gärten und Friedhöfe als Werke der Gartenbaukunst oder Zeugnisse des Totengedenkens zu den Denkmalzonen.

Die jeweils aktuelle Liste der Denkmäler und Denkmalzonen in Neustadt ist in der Denkmalliste einsehbar, die Sie auf den Stadtseiten im Internet unter www.neustadt.eu/Leben-in-Neustadt/Stadtentwicklung-Verkehr

finden können.

An wen wende ich mich in Sachen Denkmalschutz?

Bei sämtlichen Fragen zum Thema Denkmalschutz ist zunächst die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße zuständig. Sie berät, informiert und genehmigt. Weiterführende Fachfragen sowie steuerrechtliche Details werden von der Direktion Landesdenkmalpflege in der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als Fachbehörde mit entschieden.



Fazit!

Sie leben in einem besonderen Gebäude, worum Sie viele beneiden. Damit sind verschiedene Aspekte verknüpft. Wenn Sie Veränderungen, Umbauten, Neuanstriche oder Ähnliches planen: Informieren Sie uns vorab.

Wir beraten Sie gerne. Bitte denken Sie daran:

Alle Veränderungen müssen zuerst beantragt und genehmigt werden, bevor Sie diese ausführen dürfen.





Herausgeber und Verantwortliche

**STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE**

Dr. Stefan Ulrich

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321 / 855-279

Fax: 06321 / 855-7279

E-mail: stefan.ulrich2@stadt-nw.de

Sprechzeiten: Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

**GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE)
DIREKTION LANDESDENKMALPFLEGE**

Schillerstraße 44

55116 Mainz

www.gdke.rlp.de

FOTOS

Rolf Schädler | Neustadt

DESIGN

kreativburg.de | Mußbach